



Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Altmarkkreis Salzwedel	
Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebes „Jobcenters Altmarkkreis Salzwedel“ gemäß § 130 Abs. 1 KVG LSA	124
Bekanntmachung: Hinweis auf die Veröffentlichung der 2. Änderung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt	124
Entgeltordnung für die Museen des Altmarkkreises Salzwedel	124
Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Altmark-Klinikum gGmbH	125
Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Fachärztliches Zentrum am Altmark-Klinikum GmbH	126
Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Klinikdienste am Altmark-Klinikum GmbH	126
Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel	126
2. Hansestadt Gardelegen	
Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Durchführung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Aufhaltung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes Haldenkapazitätserweiterung II Werk Zielitz	126
Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse zur bauzeitlichen Grundwasserhaltung im Bereich der Pumpstation PS 30 und in Teilbereichen der Abstoßleitung sowie zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser im Bereich der Schieberstation, der Molchsende- und der Molchempfangsstation	126
3. Hansestadt Salzwedel	
4. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Salzwedel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Jeetze	128
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Salzwedel über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamte und Gemeinderäte (Aufwandsentschädigungssatzung)	128
4. Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)	
Öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde)	128
5. Stadt Arendsee (Altmark)	
Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer	132
Satzung über die 4. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland	133
6. Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel	
Neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende	133
7. Kreiskirchenamt	
Bekanntmachung des Evang. Kirchspiels Osterwohle – Ergänzungen zur Friedhofsordnung und zur Friedhofsgebührenordnung	133
Bekanntmachung des Evang. Kirchspiels Bombeck – Ergänzungen zur Friedhofsordnung und zur Friedhofsgebührenordnung	133
Bekanntmachung des Evang. Kirchspiels Mechau – Änderung der Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Kaulitz	134
Bekanntmachung des Evang. Kirchspiels Breitenfeld-Jeggau – Änderung der Friedhofsgebührenordnung	134
8. Landesamt für Vermessung und Geoinformation	
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung des Gebäudebestandes der Stadt Kalbe für die Gemarkung Altmersleben	134
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung der Lagebezeichnung der Stadt Kalbe für die Gemarkung Altmersleben	135
9. Landesverwaltungsamt	
Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) für die 15-kV-Freileitung Nr. 42 Steinitz-Dähre gestellt hat	135
10. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Öffentliche Bekanntmachung - Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Miesterhorst I	135

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebes „Jobcenters Altmarkkreis Salzwedel“ gemäß § 130 Abs. 1 KVG LSA

Der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel hat in seiner Sitzung am 30.09.2019 die Richtigkeit des durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel geprüften Jahresabschlusses 2016 einschließlich des Rechenschaftsberichtes 2016 festgestellt sowie die Entlastung des Betriebsleiters beschlossen.

Das Jahresergebnis beläuft sich auf 14.334,91 €. Der Betrag wird den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel erteilt dem Jahresabschluss zum 31.12.2016 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

„Der Jahresabschluss 2016, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz), Rechenschaftsbericht und Anhang des Jobcenters des Altmarkkreises Salzwedel, wurde vom RPA geprüft.

In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen. Die Prüfung wurde an den Vorgaben des § 141 KVG LSA ausgerichtet. Das Belegwesen wurde in die Prüfung einbezogen. Die Erkenntnisse aus der Prüfungstätigkeit sind in diesem Bericht umfassend dargestellt worden. Nach den daraus gewonnenen Erkenntnissen vermittelt der Jahresabschluss 2016 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Jobcenters.“

Gemäß § 130 Abs. 1 KVG LSA wird der vorstehende Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich dem Ergebnis der Prüfung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt einschließlich Rechenschaftsbericht und Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel zur Einsichtnahme vom **07.11.2019 bis einschließlich 15.11.2019** im Sekretariat des Betriebsleiters des Jobcenters Altmarkkreis Salzwedel, Straße der Jugend 6 in Klötze während der Dienststunden aus.

Salzwedel, den 08.10.2019

gez. Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

Hinweis auf die Veröffentlichung der 2. Änderung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat die 2. Änderung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ mit Bescheid vom 05.06.2019 unter dem Aktenzeichen 206.6.2-10110/SAW/SDL-ZV_Tourismus_VS-2.ÄS genehmigt.

Die 2. Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigungsvermerk des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt sind gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 7/2019 vom 16.07.2019 veröffentlicht worden.

Salzwedel, den 14.10.2019

gez. Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Entgeltordnung für die Museen des Altmarkkreises Salzwedel

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Ziff. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 KAG-LSA vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung und auf der Grundlage des § 4 der Satzung für die kreiseigenen Museen des Altmarkkreises Salzwedel hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel am 30.09.2019 die Entgeltordnung für die Museen des Altmarkkreises Salzwedel beschlossen.

§ 1 Entgelterhebung

Der Altmarkkreis Salzwedel erhebt für die Leistungen der kreiseigenen Museen (Freilichtmuseum Diesdorf, Johann-Friedrich-Danneil-Museum, Langobardenwerkstatt Zethlingen,

„Erinnerungsort“ an Jenny Marx) Entgelte. Entstehen durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Nutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsentgelten zu entrichten.

§ 2 Entgelthöhe

Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus § 4 dieser Entgeltordnung.

§ 3 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist derjenige, der die Leistungen der Museen in Anspruch nimmt.
- (2) Die Entgeltschuld für Museumsbesucher entsteht mit Einlass in das Museum.

§ 4 Entgeltsätze

Für die Besichtigung der Sammlungen und Ausstellungen der Museen werden **Besichtigungsentgelte**, für die Teilnahme an museumspädagogischen Projekten bzw. Führungen durch die Museen werden zusätzlich **Dienstleistungsentgelte** fällig. Bei Sonderveranstaltungen können abweichende **Sonderveranstaltungsentgelte** erhoben werden. Für Stände bei Veranstaltungen mit Marktcharakter sind **Standentgelte** zu zahlen. Für die Nutzung von Räumen bzw. Flächen in den Museen durch Dritte entstehen **Nutzungsentgelte**.

Besichtigungsentgelte für das Freilichtmuseum Diesdorf, das Johann-Friedrich-Danneil-Museum und die Langobardenwerkstatt Zethlingen

Einzelbesucher

Erwachsene	4,00 Euro
Ermäßigungsberechtigte	3,00 Euro
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben freien Eintritt.	

Gruppen (ab 15 Personen)

Erwachsene	3,00 Euro pro Person
------------	----------------------

Besichtigungsentgelt für den „Erinnerungsort“ an Jenny Marx

Pro Besucher	1,00 Euro
--------------	-----------

Dienstleistungsentgelte (zusätzlich zum Besichtigungsentgelt)

Kinder und Erwachsene	2,00 Euro pro Person
(bei weniger als 13 Personen jedoch mindestens 25,00 Euro)	

Entstehen bei Projekten zusätzliche Materialkosten, werden diese auf die Teilnehmer umgelegt.

Sonderveranstaltungsentgelte

Für Sonderveranstaltungen (z. B. Vorträge, Konzerte, Tagungen, Kindergeburtstage, Hochzeiten, Märkte, etc.) wird ein Entgeltrahmen von 2,00 bis 200,00 Euro je nach Umfang und Art der Veranstaltung festgelegt. Das Sonderveranstaltungsentgelt tritt an Stelle des Besichtigungsentgeltes.

Näheres regelt eine gesonderte interne Verwaltungsvorschrift auf der Grundlage der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung des Altmarkkreises Salzwedel (AGA).

Entstehen bei den Sonderveranstaltungen zusätzliche Materialkosten, werden diese in voller Höhe umgelegt.

Standentgelte

Für die Inanspruchnahme eines Stellplatzes bei Veranstaltungen mit einem Marktcharakter sind pro Tag und Stand folgende Entgelte zu zahlen:

Standbetreiber mit Verkauf	25,00 Euro
Standbetreiber mit Verkauf und Vorführung eines alten Handwerkes oder einer anderen historischen Darbietung	20,00 Euro
Standbetreiber Gastronomie	60,00 Euro

Weihnachtsmarkt im Freilichtmuseum Diesdorf:

Standbetreiber mit Verkauf	30,00 Euro
Standbetreiber mit Verkauf und Vorführung eines alten Handwerkes oder einer anderen historischen Darbietung	25,00 Euro
Standbetreiber Gastronomie	100,00 Euro

Nutzungsentgelte

Für die Nutzung von Räumen bzw. Flächen der Museen (Seminarraum Haus Püggen, Scheune Hilmsen, Langhaus der Langobardenwerkstatt, etc.) inkl. deren technischer Ausstattung durch Dritte wird ein Entgeltrahmen von 50 Euro bis 500 Euro gesetzt. Die Entgelthöhe kann von der Museumsleitung je nach Nutzungsdauer und Durchführungsaufwand festgesetzt werden.

Für das Kopieren von Dokumenten und ähnlichen Dingen werden Gebühren gem. Verwaltungskostensatzung des Altmarkkreises Salzwedel in der jeweils gültigen Fassung fällig.

§ 5 Entgeltermäßigung und -befreiung

(1) Ermäßigungsberechtigt sind Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner, Arbeitslose, Empfänger von Leistungen zur Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch SGB II oder SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie Betroffene im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 %.

Das Vorlegen eines geeigneten schriftlichen Nachweises ist hier Voraussetzung für die Gewährung der Ermäßigung.

(2) Von der Entrichtung eines Eintrittsentgelts sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, jeweils eine Begleitperson von Behinderten sowie offizielle Gäste des Altmarkkreises befreit.

(3) Begleitende pädagogische Kräfte/Lehrkräfte bei museumspädagogischen Projekten sind vom Entgelt befreit.

(4) Aus besonderem Anlass kann von der Entgelterhebung abgesehen werden. Dies sind z. B. Tage der offenen Tür, Internationaler Museumstag, Ausstellungseröffnungen, Vorträge, Kongresse, Tagungen und Ähnliches.

(5) Die Entscheidung über die Gewährung der Entgeltermäßigung bzw. -befreiung trifft im Zweifelsfall der Landrat oder eine von ihm beauftragte Person. In der Regel ist dies die Leitung der Museen des Altmarkkreises Salzwedel.

§ 6 Sonstiges

Im Zusammenhang mit der Nutzung/Ausleihe der iGuide-geräte, Bollerwagen und Spielgeräte wird ein geeignetes Pfand erhoben.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die kreiseigenen Museen des Altmarkkreises Salzwedel vom 04.07.2011 mit seinen Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt am: 17. Oktober 2019

gez. Ziche
Landrat

Siegel

Altmarkkreis Salzwedel
Beteiligungsmanagement

Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Altmark-Klinikum gGmbH

Die Gesellschafterversammlung der Altmark-Klinikum gGmbH hat am 28.03.2019 den Jahresabschluss 2018 festgestellt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – einschließlich der Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden und des Lageberichtes der Altmark-Klinikum gGmbH, der zugleich die Lage des Krankenhauses darstellt, für das Geschäftsjahr 01.01.2018 – 31.12.2018 geprüft. Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung.

Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der Jahresabschluss den geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses. Der Lagebericht steht in allen wesentlichen Belangen im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB wird erklärt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Der Gesellschafter Altmarkkreis Salzwedel hat auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse den Jahresabschluss zum 31.12.2018 festgestellt und dem Geschäftsführer sowie dem Aufsichtsrat für das Wirtschaftsjahr 2018 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.693.439,48 € wird auf das Jahr 2019 vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom **07.11.2019 bis 15.11.2019** in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel im Büro des Landrates zu den Sprechzeiten der Kreisverwaltung sowie in der Altmark-Klinikum gGmbH, E.v.Bergmann-Str. 22, in 39638 Gardelegen im Sekretariat der Geschäftsführung zu den Geschäftszeiten der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Salzwedel, den 24.10.2019

gez. Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel
Beteiligungsmanagement

Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Fachärztliches Zentrum am Altmark-Klinikum GmbH

Die Gesellschafterversammlung des Fachärztlichen Zentrums am Altmark-Klinikum GmbH hat am 14.10.2019 den Jahresabschluss 2018 festgestellt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 01.01.2018 – 31.12.2018 geprüft. Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung.

Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in allen wesentlichen Belangen im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB wird erklärt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Die Gesellschafterin Altmark-Klinikum gGmbH hat auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse den Jahresabschluss zum 31.12.2018 festgestellt und dem Geschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2018 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 179.521,81 € wird mit der bestehenden Gewinnrücklage verrechnet und der verbleibende Jahresfehlbetrag von 62.634,62 € in das Jahr 2019 vorgezogen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom **07.11.2019 bis 15.11.2019** in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel im Büro des Landrates zu den Sprechzeiten der Kreisverwaltung sowie in der Altmark-Klinikum gGmbH, E.v.Bergmann-Str. 22, in 39638 Gardelegen im Sekretariat der Geschäftsführung zu den Geschäftszeiten der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Salzwedel, den 23.10.2019

gez. Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel
Beteiligungsmanagement

Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Klinikdienste am Altmark-Klinikum GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Klinikdienste am Altmark-Klinikum GmbH hat am 14.10.2019 den Jahresabschluss 2018 festgestellt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 01.01.2018 – 31.12.2018 geprüft. Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung.

Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in allen wesentlichen Belangen im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB wird erklärt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Die Gesellschafterin Altmark-Klinikum gGmbH hat auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse den Jahresabschluss zum 31.12.2018 festgestellt und dem Geschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2018 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 10.144,26 € wird der Gewinnrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom **07.11.2019 bis 15.11.2019** in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel im Büro des Landrates zu den Sprechzeiten der Kreisverwaltung sowie in der Altmark-Klinikum gGmbH, E.v.Bergmann-Str. 22, in 39638 Gardelegen im Sekretariat der kaufmännischen Leitung zu den Geschäftszeiten der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Salzwedel, den 23.10.2019

gez. Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel
Beteiligungsmanagement

Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel

Die Gesellschafterversammlung der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel hat am 24.10.2019 den Jahresabschluss festgestellt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 01.01.2018 – 31.12.2018 geprüft. Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung.

Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in allen wesentlichen Bereichen im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB wird erklärt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Der Gesellschafter Altmarkkreis Salzwedel hat auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 festgestellt und dem Geschäftsführer sowie dem Aufsichtsrat für das Wirtschaftsjahr 2018 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 12.646,93 EURO wird zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom **07.11.2019 bis einschließlich 15.11.2019** im Sekretariat der Geschäftsführung der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel in der Bismarker Straße 81 in 39638 Gardelegen zu den Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Salzwedel, den 24.10.2019

gez. Ziche
Landrat

Hansestadt Gardelegen

Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat – 33 Besondere Verfahrensarten

**zur Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Durchführung von Maßnahmen
zur Vorbereitung der Aufhaltung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die
Zulassung des Rahmenbetriebsplanes Haldenkapazitätserweiterung II (römisch Zwei)
Werk Zielitz**

**und zur Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse zur bauzeitlichen
Grundwasserhaltung im Bereich der Pumpstation PS 30 und in Teilbereichen der
Abstoßleitung sowie zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser im
Bereich der Schieberstation, der Molchsende- und der Molchempfangsstation**

Gemäß § 5a Bundesberggesetz (BBergG) sowie § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 74 Abs. 4 und Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird bekannt gegeben:

Die K+S KALI GmbH, Werk Zielitz, gewinnt untertägig am Standort Kalisalze und produziert Kaliumdüngemittel sowie hochreines Kaliumchlorid für industrielle Anwendungen und in Lebensmittelqualität. Die hierbei anfallenden Rückstände werden am Standort aufgehaldet. Die Kapazität der zugelassenen Erweiterung der Rückstandshalde wird voraussichtlich 2020 erschöpft sein. Zur Weiterführung des Betriebes über das Jahr 2020 hinaus bis zur Erschöpfung der Lagerstätte ist eine nochmalige Erweiterung der Haldenkapazität mit einer Flächeninanspruchnahme von deutlich mehr als 10 ha erforderlich. Insgesamt werden als Aufstandsfläche hierfür ca. 200 ha in Anspruch genommen, die vollständig mit Wald bestanden sind. Hinzukommen ca. weitere 10,8 ha für Infrastrukturmaßnahmen sowie ca. 18,9 ha für eine Stapelbeckenanlage für Haldenabwasser.

Die K+S legte dem Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) mit Schreiben vom 29.09.2017 den Rahmenbetriebsplan (vollständig mit Stand vom 16.04.2018) zur Planfeststellung vor. Teil des Antrags auf Planfeststellung sind auch Anträge auf Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse zur bauzeitlichen Grundwasserhaltung im Bereich der Pumpstation

PS 30 sowie in Teilbereichen der Abstoßleitung und zur Einleitung von Niederschlagswasser, das auf befestigten Flächen im Bereich der Schieberstation, der Molchsende- und der Molchempfangsstation anfällt, in das Grundwasser.

Die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens erfolgt nach Maßgabe § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 72 bis 78 VwVfG. Im Planfeststellungsverfahren entscheidet die Planfeststellungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 WHG auch über die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen.

Das LAGB ist die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Nach Beendigung der Auslegung der Planunterlagen und Ablauf der Einwendungsfrist wurde am 13. und 15.05.2019 der Erörterungstermin im Akademiesaal des Schlosses Hundsburg in Schloss 1, 39343 Hundsburg, durchgeführt.

Mit Schreiben vom 29.05.2019, zugegangen am 03.06.2019, hat die Vorhabenträgerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns verschiedener Vorbereitungsmaßnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Das LAGB hat den vorzeitigen Beginn mit Bescheid vom 30.09.2019 zugelassen und wasserrechtliche Erlaubnisse für die bauzeitliche Grundwasserhaltung im Bereich der Pumpstation PS 30 und in Teilbereichen der Abstoßleitung sowie zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser im Bereich der Schieberstation, der Molchsende- und der Molchempfangsstation mit Bescheiden vom 30.09.2019 erteilt.

A. Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 57b Abs. 1 BBergG

Mit Bescheid des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 30.09.2019 - Az. 33-05120-4310-20286/2019 - ist der vorzeitige Beginn zur Durchführung verschiedener Maßnahmen zur Vorbereitung der Aufhaltung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes Haldenkapazitätserweiterung II (römisch Zwei) Werk Zielitz gemäß § 57b Abs. 1 BBergG zugelassen worden.

Auszug aus dem verfügbaren Teil der Zulassungsentscheidung:

Gemäß § 57b Abs. 1 des Bundesberggesetzes vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) wird auf den Antrag vom 29.05.2019 unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen, dass bereits vor einer Entscheidung über die beantragte Planfeststellung des Rahmenbetriebsplans zur Haldenkapazitätserweiterung II am Standort Zielitz mit der Ausführung des Vorhabens teilweise begonnen werden darf.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns umfasst:

- Füllen und Roden der Aufstandsfläche im 1. Bauabschnitt (BA) – bestehend aus den Teilabschnitten (TA) 1, 2 und 3.1 – sowie die infrastrukturelle Anbindung des 1. BA auf den Flächen gemäß Lageplan „Waldinanspruchnahme“ in Anlage 1 des Antrags,
- Profilierung des Untergrunds im 1. BA, TA 1, 2 und 3.1 und der Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) sowie Herstellung des Systems Basisabdichtung im 1. BA auf den TA 1 und 2 auf den Flächen gemäß Lageplan „Flächeninanspruchnahme“ in Anlage 2 des Antrags,
- Errichtung der haldennahen Infrastruktur 1. BA, bestehend aus Pumpstation (PS) 30, Halden-Druckleitung PS 30 bis zur Schieberstation, Verbindung der PS30 mit der Bestandsanlage, Kabelgraben vom temporären E-Container am Schiebekreuz (Knotenpunkt 10), E-Montage von PS 30 bis E-Station Becken 1/2, Nordwest-Zufahrt, Haldenumfahrung West, Haldenumfahrung Südost, Zufahrt zur Stapelbeckenanlage, bauzeitliche Zuwegung, Einfriedung sowie Bereitstellungsflächen auf den Flächen gemäß Lageplan „Flächeninanspruchnahme“ in Anlage 2 des Antrags,
- Errichtung der Stapelbeckenanlage Friedrichshöhe 1. BA, bestehend aus Schieberstation, Stapelbecken 1 und 2 mit Entnahmebauwerk und E-Station, Teilausbau der Beckenumfahrung und Ringleitung mit Einfriedung, provisorische Abstoßleitung DN 300 zwischen Schieber- und Molchsendestation, temporäre Zaunanlage, Ausbau der bauzeitlichen Zufahrt Friedrichshöhe sowie Bereitstellungsflächen für Baustelleneinrichtung und Bauabwicklung auf den Flächen gemäß Lageplan „Flächeninanspruchnahme“ in Anlage 2 des Antrags,
- Errichtung der Abstoßleitung, bestehend aus zwei 4,9 km langen Leitungen C in DN 300 und D in DN 200, Freigefälleleitung E mit einer Länge von ca. 600 m in DN 400, Elektro- und Datenkabel, Molchsendestation, zwei Bauwerken BW1 und BW4 zur Tiefpunktentleerung, drei Bauwerken BW2, BW3 u. BW5 zur Be- und Entlüftung, Molchempfangsstation einschl. Außenanlagen, Anpassung des Einleitbauwerks in die Elbe sowie temporäre Bereitstellungsflächen 1-4 für Baustelleneinrichtungen und Bauabwicklung auf den Flächen gemäß Lageplan „Flächeninanspruchnahme“ in Anlage 2 des Antrags.

Hinweise zur Zulassungsentscheidung:

Die Zulassungsentscheidung enthält Nebenbestimmungen.
Die sofortige Vollziehbarkeit der Zulassungsentscheidung ist angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Zulassungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg erhoben werden.

B. Erlaubnis zur bauzeitlichen Grundwasserhaltung gemäß

§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 5 WHG

Mit Bescheid des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 30.09.2019 - Az. 33-05120-4310-20287/2019 - ist die Erlaubnis für die bauzeitliche Grundwasserhaltung in Gestalt von Grundwasserentnahme und -weiterleitung im Bereich der Pumpstation PS30 sowie in Teilbereichen der Abstoßleitung gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 5 WHG erteilt worden.

Auszug aus dem verfügbaren Teil der Zulassungsentscheidung:

Der K+S Kali GmbH, Werk Zielitz, wird auf Antrag, Stand 29.09.2017, eingereicht als Anhang 7.1.3 des Rahmenbetriebsplans für die Haldenkapazitätserweiterung II Werk Zielitz, gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Was-

serhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 1474), die Erlaubnis für die bauzeitliche Grundwasserhaltung bestehend aus Grundwasserentnahme und -weiterleitung im Bereich der Pumpstation PS 30 sowie in Teilbereichen der Abstoßleitung mit anschließender Einleitung in den Straßengraben/Grenzgraben bzw. die Elbe mit folgenden Inhalten erteilt:

1. Die Grundwasserhaltung wird in folgenden Bereichen zugelassen:
 - Bereiche der Pumpstation PS30, Gemarkung Rogätz, Flur 1, Flurstück 241 (Flurstück vor Vermessung 118),
 - Bereiche des Rohrgrabens der zu errichtenden Abstoßleitung von Station 2+650 bis 3+050, Gemarkung Rogätz, Flur 6, Flurstücke 54, 237/58, 240/58, 58/1, 63/1, 63/2, 72/4, 420 und 304/40 sowie der Baugrube in Station 3+150, Gemarkung Rogätz, Flur 6, Flurstücke 72/3 und 72/4,
 - Bereiche des Rohrgrabens von Station 4+525 bis 4+750, Gemarkung Rogätz, Flur 5, Flurstücke 1035/71, 1260 (Flurstück vor Vermessung 71/3) und 1262 (Flurstück vor Vermessung 10/1) sowie der Baugruben in Station 4+500 u. Station 4+525, Gemarkung Rogätz, Flur 5, Flurstücke 1035/71, 1260 (Flurstück vor Vermessung 71/3) und 1262 (Flurstück vor Vermessung 10/1).
2. Die Einleitung des im Bereich der Pumpstation PS 30 entnommenen Grundwassers über das vorhandene Einleitbauwerk an der Elbe, Elbe-km 352,3 – linkes Ufer in die Elbe wird zugelassen.
3. Die Einleitung des im Bereich des Rohrgrabens von Station 2+650 bis 3+050 und der Baugrube in Station 3+150 entnommenen Grundwassers über den westlichen Straßengraben der Bahnhofstraße / Grenzgraben / Heinrichshorster Graben in den Tanger wird zugelassen.
4. Die Einleitung des im Bereich des Rohrgrabens von Station 4+525 bis 4+750 und der Baugruben in Station 4+500 u. Station 4+525 entnommenen Grundwassers über das vorhandene Einleitbauwerk an der Elbe, Elbe-km 352,3 – linkes Ufer in die Elbe wird zugelassen.
5. Die Erlaubnis ist befristet vom jeweiligen Baubeginn an den Pumpstationen bzw. dem Rohrgraben bis zum jeweiligen Bauende.

Hinweise zur Zulassungsentscheidung:

Die Zulassungsentscheidung enthält Nebenbestimmungen.
Die sofortige Vollziehbarkeit der Zulassungsentscheidung ist angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Zulassungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg erhoben werden.

C. Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

Mit Bescheid des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 30.09.2019 - Az. 33-05120-4310-20288/2019 - ist die Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser im Bereich der Schieberstation, der Molchsende- und der Molchempfangsstation gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erteilt worden.

Auszug aus dem verfügbaren Teil der Zulassungsentscheidung:

Der K+S Kali GmbH, Werk Zielitz, wird auf die Anträge, Stand 23.02.2018, eingereicht als Anhänge 7.1.4.1 – 7.1.4.3 des Rahmenbetriebsplans für die Haldenkapazitätserweiterung II Werk Zielitz, gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 1474), die Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser im Bereich der Schieberstation, der Molchsendestation und der Molchempfangsstation mit folgenden Inhalten erteilt: Die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser erfolgt im Bereich des Grundwasserkörpers OT 5 „Zielitzer Haldengebiet“. Die Einleitung wird nur in folgenden Bereichen zugelassen:

- Bereich der Nebenflächen der Schieberstation westlich der Stapelbeckenanlage Friedrichshöhe, Gemarkung Rogätz, Flur 1, Flurstücke 235, 231, 232 und 9/17,
- Bereich der Nebenflächen der Molchsendestation südlich der Stapelbeckenanlage Friedrichshöhe, Gemarkung Rogätz, Flur 1, Flurstücke 44/5 und 223,
- Bereich der Molchempfangsstation bei km 4,9 der Abstoßleitung im Bereich des Klärwerkes Rogätz, Gemarkung Rogätz, Flur 5, Flurstück 1262 (Flurstück vor Vermessung 10/1).

Hinweise zur Zulassungsentscheidung:

Die Zulassungsentscheidung enthält Nebenbestimmungen.
Die sofortige Vollziehbarkeit der Zulassungsentscheidung ist angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Zulassungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg erhoben werden.

Hinweise zur Auslegung der Entscheidungen gemäß A. – C.:

Jeweils eine Ausfertigung der Zulassungsentscheidungen mit einer Ausfertigung der den Entscheidungen zu Grunde liegenden Unterlagen liegen in den nachstehend aufgeführten Auslegungsstellen vom 25.11.2019 bis zum 09.12.2019 (jeweils einschließlich) zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

- Hansestadt Gardelegen, Verwaltungsgebäude II, FB Baudienstleistungen, Zimmer 112, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Gardelegen:
Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Zulassungsbescheide können mit Beginn der Auslegung zusätzlich im Internet über

www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen aufgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Zulassungsbescheide.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Entscheidungen den Betroffenen sowie denjenigen gegenüber, denen Rechtsbehelfe nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zustehen, als bekannt gegeben.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Entscheidungen auch einzeln bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von denjenigen, denen Rechtsbehelfe nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zustehen und denjenigen, denen die Entscheidung bekannt zu geben war, beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Köthener Straße 38, 06118 Halle, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Diese Bekanntmachung ist im Internet unter www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/ abrufbar.

Hansestadt Salzwedel

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Salzwedel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Jeetze

Aufgrund § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 02. Oktober 2019 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Jeetze beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Hansestadt Salzwedel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Jeetze vom 07. Oktober 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel Nr. 12 vom 18. November 2015, S. 127, zuletzt geändert am 12. September 2018, wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt einschließlich der Verwaltungskosten **11,70 Euro/ha** für das Kalenderjahr 2019.

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt einschließlich der Verwaltungskosten **26,05 Euro/ha** für das Kalenderjahr 2019.

§ 2 Ermächtigung zur Neufassung

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der geänderten Satzung neu zu fassen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Hansestadt Salzwedel, 07. Oktober 2019

gez. Blümel (Siegel)
Bürgermeisterin

Hansestadt Salzwedel

II. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Salzwedel über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamte und Gemeinderäte (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 8 und 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 02. Oktober 2019 die nachstehende II. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 1 Stadträte, Vorsitzende, Fraktionen und Ausschüsse

- (1) Die Stadträte erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130 EUR.
- (2) Der/Die Vorsitzende des Stadtrates erhält eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 375 EUR.
- (3) Die Ausschussvorsitzenden erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 EUR.
- (4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 EUR.

- (5) Die Mitglieder eines Betriebsausschusses der Hansestadt Salzwedel erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 12 EUR.
- (6) Die Mitglieder eines auf der Grundlage des Baugesetzbuches gebildeten Umlegungsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 23 EUR.
- (7) Aufwandsentschädigungen der Absätze 1 bis 6 werden nicht nebeneinander gewährt. Wird mehr als eine Funktion wahrgenommen, so wird nur einmal, und zwar die höchste Aufwandsentschädigung gewährt.

Artikel II

In § 2 der Satzung wird die Zahl „12“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

Salzwedel, den 14.10.2019

gez. Blümel (Siegel)
Bürgermeisterin

Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)

Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde)

Aufgrund des § 10 i.V.m. den §§ 8 und 45 Abs.2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 12/2014 vom 26.06.2014, S.288) in seiner gegenwärtig gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 05.09.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name und Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Kalbe (Milde)“ und die Bezeichnung „Stadt“.
- (2) Sie besteht aus den Ortsteilen Kalbe (Milde), Bühne, Vahrholz, Altmersleben, Butterhorst, Badel, Thüritz, Brunau, Plathe, Engersen, Klein Engersen, Güssefeld, Jeetze, Siepe, Jeggeleben, Mösenthin, Sallenthin, Zierau, Kahrstedt, Vietzen, Kakerbeck, Brüchau, Jemmeritz, Neuendorf am Damm, Karritz, Packebusch, Hagenau, Vienau, Beese, Dolchau, Mehrin, Wernstedt, Winkelstedt, Faulenhorst, Wustrewe, Zethlingen und Cheinitz.
- (3) Sie hat den Status einer kreisangehörigen Stadt.
- (4) Der Ortsteil Kalbe (Milde) hat den Status eines staatlich anerkannten Erholungsortes.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Kalbe (Milde) zeigt in einem gespaltenem Schild auf der einen Seite in Silber den halben brandenburgischen bzw. altmärkischen roten Adler, auf der anderen Seite in Gold zur Hälfte ein rotes Kalb. Die Blasonierung des Wappens lautet: „Gespalten von Silber und Gold, vorn am Spalt ein halber roter Adler mit goldener Bewehrung, hinten aus dem Schildrand hervorbrechend ein rotes Kalb.“
- (2) Die Gemeindeflagge der Stadt Kalbe (Milde) ist eine zweistreifige Flagge. Bei der vertikalen Streifung sind der erste (mastseitige) Streifen rot und der zweite Streifen gelb. Bei der quergestreiften Flagge sind der obere Streifen rot und der untere Streifen gelb. Mittig aufgesetzt ist das Wappen.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Wappen der Stadt Kalbe (Milde) gemäß § 2 Abs. 1 ist zentraler Bestandteil des Dienstsiegels. Die Umschrift lautet: „Stadt Kalbe (Milde), Ldkrs. Altmarkkreis Salzwedel“

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Stadtrat

- (1) Die Vertretung der Einwohner führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Die ehrenamtlichen Mandatsträger des Stadtrates führen die Bezeichnung Stadtrat oder Stadträtin.
- (3) Den Vorsitz im Stadtrat hat der Vorsitzende des Stadtrates, der gemäß § 36 Abs. 2 KVG LSA i.V.m. § 56 Abs. 3-5 KVG LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Stadtrates vom Stadtrat gewählt wird.
- (4) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Stadtrates in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter des Stadtratsvorsitzenden für den Verhinderungsfall. Sie vertreten den Stadtratsvorsitzenden. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster stellvertretender Stadtratsvorsitzender“ bzw. „zweiter stellvertretender Stadtratsvorsitzender“.

§ 4

Zuständigkeiten des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über

- a) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen soweit der jeweilige Vermögenswert 30.000 € übersteigt
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziffer 7, 10 und 13 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 1.000 € übersteigt,
- c) Vergaben nach VOF, VOL und VOB, wenn der Vermögenswert 50.000 € übersteigt
- d) Stundungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt,
- e) Niederschlagungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt,
- f) Erlass im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt.
- g) die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr.19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 10.000 € übersteigt. Der Stadtrat ist ebenso zuständig für die Führung der vorgenannten Rechtsstreitigkeiten, bei Streitigkeiten von erheblicher Bedeutung unterhalb eines Streitwertes von 10.000 €.
- h) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 500 € übersteigt.
- i) über die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1.Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (Entgeltgruppen 9 bis 12 TVöD bzw. Entgelttabelle S.10 bis S.15) jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister

In allen übrigen Fällen bleibt der § 45 der KVG LSA unberührt.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
 1. als beschließenden Ausschuss gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA
den Hauptausschuss
 2. als beschließenden Ausschuss gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA
den Bauausschuss
 3. als beratenden Ausschuss gemäß § 49 Abs. 1 KVG LSA
den Finanz- und Sozialausschuss
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich von einem anderen Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

§ 6

Beschließender Ausschuss / Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 8 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Der Hauptausschuss ist für die Vorberatung der Beschlüsse des Stadtrates zuständig.
- (3) Dem Hauptausschuss werden gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung und endgültigen Beschlussfassung übertragen, soweit nach dem Kommunalverfassungsgesetz oder dieser Hauptsatzung nicht anderweitige Zuständigkeiten festgelegt sind:

- a) die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der jeweilige Vermögenswert 10.000 € übersteigt und 30.000 € nicht übersteigt
- b) Vergaben nach VOF, VOL und VOB, soweit die Auftragssumme im Einzelfall 10.000 € bis 50.000 € beträgt
- c) Stundungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert 3.000 € übersteigt und 5.000 € nicht übersteigt,
- d) Niederschlagungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert 2.000 € übersteigt und 5.000 € nicht übersteigt,
- e) Erlass im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 1.000 € übersteigt und 5.000 € nicht übersteigt.

§ 7

Beschließender Ausschuss / Bauausschuss

- (1) Der Bauausschuss besteht aus 5 Stadträten. Der Bürgermeister kann als beratendes Mitglied an der Ausschuss-Sitzung teilnehmen. Der Ausschussvorsitz wird der zahlenmäßig stärksten Fraktion im Stadtrat zugeteilt. Sind 2 oder mehrere Fraktionen zugleich die stärksten, entscheidet das vom Stadtratsvorsitzenden zu ziehende Los, welcher Fraktion der Vorsitz zufällt. Bei Verzicht können im gegenseitigen Einvernehmen anderslautende Regelungen getroffen werden.
- (2) Der Bauausschuss wählt in seiner ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte einen 1. und einen 2.stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Sie vertreten den Bauausschussvorsitzenden. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster stellvertretender Bauausschussvorsitzender“ bzw. „zweiter stellvertretender Bauausschussvorsitzender“.
- (3) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Bauausschuss ist innerhalb seines Aufgabengebietes für die Vorberatung der Beschlüsse des Stadtrates zuständig.

- (5) Dem Bauausschuss werden gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung und endgültigen Beschlussfassung übertragen, soweit nach dem Kommunalverfassungsgesetz oder dieser Hauptsatzung nicht anderweitige Zuständigkeiten festgelegt sind:

- a) das gemeindliche Einvernehmen zu Bauanträgen und Bauvoranfragen, soweit nicht grundlegende gemeindliche Interessen berührt werden oder die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist.
- b) Vergaben nach VOF, VOL und VOB, soweit die Auftragssumme im Einzelfall 10.000 € bis 50.000 € beträgt
- c) die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
- d) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes
- e) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist

§ 8

Beratender Ausschuss / Finanz- und Sozialausschuss

- (1) Der Finanz- und Sozialausschuss besteht aus 7 Stadträten. Der Bürgermeister kann als beratendes Mitglied an den jeweiligen Ausschuss-Sitzungen teilnehmen. Der jeweilige Ausschussvorsitzende wird in der ersten Sitzung des Ausschusses aus der Mitte der jeweiligen Ausschuss-Mitglieder bestimmt.
- (2) Der Finanz- und Sozialausschuss wählt in seiner ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte einen 1. und einen 2.stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Sie vertreten den Finanz- und Sozialausschussvorsitzenden. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster stellvertretender Finanz- und Sozialausschussvorsitzender“ bzw. „zweiter stellvertretender Finanz- und Sozialausschussvorsitzender“.
- (3) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9

Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 10

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 11

Bürgermeister

- (1) Die Stadt Kalbe (Milde) hat einen hauptamtlichen Bürgermeister. Amtssitz des Bürgermeisters ist das Rathaus der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde).
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 € nicht überschreiten.
- (3) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziffer 7, 10 und 13 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 1.000 € nicht übersteigt.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über Stundungen bis 3.000 €, Niederschlagungen bis 2.000 € und den Erlass bis 1.000 €.
- (5) Der Bürgermeister ist unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 10 Abs. 3 zuständig für Vergaben bis 10.000 €.
- (6) Der Bürgermeister trifft die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000,00 €.
- (7) Der Bürgermeister ist berechtigt zur Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr.19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 10.000 € nicht übersteigt.
- (8) Der Bürgermeister ist zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen und Bauvoranfragen berechtigt, wenn sie im Einklang mit einem genehmigten Bebauungsplan stehen bzw. wenn die Baumaßnahme nach § 66 der Bauordnung LSA in einem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden kann.
- (9) Der Bürgermeister trifft die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden.

- (10) Der Bürgermeister entscheidet über die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD, die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen bis zur Entgelttabelle S.9 sowie die Einstellung von Auszubildenden auf der Grundlage der gültigen Rechtsvorschriften, Tarifverträge und des Stellenplanes, die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt.
- (11) Der Bürgermeister erteilt die Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte.
- (12) Der Bürgermeister ist zuständig für die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA, wenn deren Vermögenswert 500,00 € nicht übersteigt.
- (13) Zur Erfüllung des Unterrichts- und Auskunftsanspruchs des ehrenamtlichen Mitglieds der Kommunalvertretung im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA wird der Bürgermeister innerhalb einer Frist von sechs Wochen entsprechend tätig werden, wenn eine sofortige mündliche Beantwortung nicht möglich ist.
- (14) Der Stadtrat wählt gemäß § 67 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 56 Abs. 3 KVG LSA einen Bediensteten als Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „stellvertretender Bürgermeister“.
- (15) Der stellvertretende Bürgermeister kann vom Stadtrat abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Männern und Frauen bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit im Sinne des § 78 KVG LSA. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer gesonderten Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 13

Ortschaften

- (1) Für die Stadt Kalbe gilt die Ortschaftsverfassung nach §§ 81 ff KVG LSA.
- (2) Ortschaften der Stadt Kalbe (Milde) sind:
- die Ortschaft Kalbe (Milde) mit den Ortsteilen Kalbe (Milde), Bühne und Vahrholz
 - die Ortschaft Altmersleben mit den Ortsteilen Altmersleben und Butterhorst
 - die Ortschaft Badel mit den Ortsteilen Badel und Thüritz
 - die Ortschaft Brunau mit den Ortsteilen Brunau und Plathe
 - die Ortschaft Engersen mit den Ortsteilen Engersen und Klein Engersen
 - die Ortschaft Güssefeld
 - die Ortschaft Jeetze mit den Ortsteilen Jeetze und Siepe
 - die Ortschaft Jeggeleben mit den Ortsteilen Jeggeleben, Mösenthin, Sallenthin und Zierau
 - die Ortschaft Kahrstedt mit den Ortsteilen Kahrstedt und Vietzen
 - die Ortschaft Kakerbeck mit den Ortsteilen Kakerbeck, Brüchau und Jemmeritz
 - die Ortschaft Neuendorf am Damm mit den Ortsteilen Neuendorf am Damm und Karritz
 - die Ortschaft Packebusch mit den Ortsteilen Packebusch und Hagenau
 - die Ortschaft Vienau mit den Ortsteilen Vienau, Beese, Dolchau und Mehrin
 - die Ortschaft Wernstedt
 - die Ortschaft Winkelstedt mit den Ortsteilen Winkelstedt, Faulenhorst und Wustrewe
 - die Ortschaft Zethlingen mit den Ortsteilen Zethlingen und Cheinitz

§ 14

Ortschaftsorgane

- (1) In den Ortschaften werden als Organe der Ortschaftsverfassung ein Ortschaftsrat sowie ein Ortsbürgermeister bzw. alternativ ein Ortsvorsteher eingeführt.
- (2) Der Ortsbürgermeister wird in der konstituierenden Sitzung des Ortschaftsrates aus seiner Mitte gewählt. Ebenso wählt der Ortschaftsrat aus seiner Mitte einen stellvertretenden Ortsbürgermeister.

- (3) Die Ortschaftsverfassung gemäß § 13 Absatz 1 wird in den einzelnen Ortschaften wie folgt eingeführt:

Ortschaft Kalbe (Milde):	Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Badel:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Altmersleben:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Brunau:	Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Engersen:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Güssefeld:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Jeetze:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Jeggeleben:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Kahrstedt:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Kakerbeck:	Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Neuendorf am Damm:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Packebusch:	Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Vienau:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Wernstedt:	Ortsvorsteher, stellvertretender Ortsvorsteher
Ortschaft Winkelstedt:	Ortsvorsteher, stellvertretender Ortsvorsteher
Ortschaft Zethlingen:	Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister;

§ 15

Wirkungskreis der Ortschaftsräte / Anhörung

- (1) Die Ortschaftsräte sind in den Ortschaften im Rahmen der geplanten Haushaltsmittel zuständig für:
- Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Traditionen sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
 - Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Ortsverschönerungswettbewerben,
 - die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen im Ortschaftsgebiet, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 - die Pflege vorhandener Partnerschaften,
- (2) Für folgende Aufgaben haben die Ortschaftsräte ein Anhörungsrecht:
- Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - bei der Aufstellung, wesentlichen Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie der Durchführung von Bodenordnungsverfahren und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch in der jeweiligen Ortschaft,
 - bei der Planung, Errichtung, wesentlichen Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen sowie beim Um- und Ausbau sowie der Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft,
 - bei Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken innerhalb der Ortschaft durch die Stadt
 - beim Erlass, der wesentlichen Änderung und der Aufhebung von Ortsrecht,
 - bei der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
 - bei der Organisation des Winterdienstes für die Ortschaft,
 - bei Änderungen des Flächennutzungsplanes, soweit sie die Ortschaft betreffen.
 - bei der Bestimmung und der wesentlichen Änderung der Zuständigkeiten des Ortschaftsrates durch die Hauptsatzung
- (3) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten schriftlich darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

§ 15a

Wirkungskreis des Ortsvorstehers

Der Ortsvorsteher vertritt die Interessen der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde hin.
Er nimmt die nach § 15 dem Ortschaftsrat obliegenden Aufgaben wahr.

§ 16

Beteiligungsrechte der Ortschaftsvertretungsorgane

- (1) Die Ortsbürgermeister / Ortsvorsteher erhalten die Möglichkeit, an den öffentlichen wie nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde) sowie seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie zählen nicht zu den Mitgliedern des Stadtrates und haben keinerlei Stimmrecht. Sie werden zu den jeweiligen Sitzungen fristgemäß eingeladen.
- (2) Die Mitglieder der Ortschaftsräte haben das Recht, als Zuhörer an den nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde) sowie seiner Ausschüsse teilzunehmen, soweit Belange der Ortschaft berührt sind. Sie zählen nicht zu den Mitgliedern des Stadtrates und haben keinerlei Stimmrecht.

IV. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 17

Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen gemäß § 28 Abs. 1 KVG LSA unterrichtet werden. Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladung kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 18

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung gemäß § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 19

Bürgerbegehren / Bürgerentscheid

Ein Bürgerbegehren / Bürgerentscheid gemäß der §§ 26, 27 KVG LSA über die im § 26 Abs. 2 Ziffer 1 bis 8 KVG LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der Stadt Kalbe (Milde) ist ausgeschlossen.

V. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 20

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf gemäß § 22 Abs. 4 KVG LSA einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Näheres regelt die Satzung über Ehrenausszeichnungen der Stadt Kalbe (Milde).

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen mit Ausnahme der Bekanntmachungen nach dem

Kommunalwahlgesetz LSA / der Kommunalwahlordnung LSA

im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel den bekanntzumachenden Text enthält.

- (2) Die Wahlbekanntmachungen werden in den Aushangkästen nach Abs. 7 öffentlich bekannt gegeben. Die Wahlbekanntmachung gilt mit dem Tag des Aushanges als bewirkt.
- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann die Bekanntmachung durch Auslegung ausschließlich im Rathaus der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde) während der Dienststunden erfolgen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel hingewiesen.
- (4) Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (5) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt, sofern zeitlich möglich, auch bei abgekürzter Ladungsfrist, in den Aushangkästen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushanges folgt, an den dafür bestimmten Aushangkästen bewirkt.
- (6) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann in der

Altmarkzeitung – örtliche Seite für die Stadt Kalbe (Milde) – Volksstimme – Gardelegener Kreisanzeiger –

hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung).

Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen kann im Internet unter www.stadt-kalbe-milde.de zugänglich gemacht werden. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der o.g. Internetadresse zugänglich gemacht werden.

Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde) während der Dienststunden eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

- (7) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Aushangkästen zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Für Wahlbekanntmachungen beträgt die Aushängefrist 5 Tage.
- (8) Aushangkästen nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 4 befinden sich in:
 - a) Ortschaft Kalbe (Milde)
Aushangkästen in
Ortsteil Kalbe (Milde), Schulstraße 11, vor dem Rathaus
Ortsteil Vahrholz, Vahrholzer Dorfstraße 18 a, am Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Bühne, Bühne 13, am Feuerwehr-Gerätehaus
 - b) Ortschaft Altmersleben
Aushangkästen in
Ortsteil Altmersleben, Altmerslebener Dorfstraße 9, neben der Bushaltestelle
Ortsteil Butterhorst, gegenüber Kastanienstraße 1, neben der Bushaltestelle
 - c) Ortschaft Badel
Aushangkästen in
Ortsteil Badel, Badeler Dorfstraße 2 a, am Feuerwehr-Gerätehaus
Ortsteil Badel, Badel Nr. 34, an der Raiffeisenbank
Ortsteil Thüritz, Thüritz 13, am Dorfgemeinschaftshaus
 - d) Ortschaft Brunau
Aushangkästen in
Ortsteil Brunau, Bahnhofstraße 34, Kaufhalle
Ortsteil Brunau, Große Dorfstraße 15
Ortsteil Plathe, Plather Dorfstraße 16
 - e) Ortschaft Engersen
Aushangkästen in
Ortsteil Engersen, Am Bahndamm 6, am Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Klein Engersen, Dorfbanger, neben der Bushaltestelle
 - f) Ortschaft Güssefeld
Aushangkästen in
Ortsteil Güssefeld, Güssefelder Dorfstraße 26
 - g) Ortschaft Jeetze
Aushangkästen in
Ortsteil Jeetze, gegenüber Jeetzer Dorfstraße 29, Parkplatz
Ortsteil Siepe, Alte Dorfstraße, Bushaltestelle
 - h) Ortschaft Jeggeleben
Aushangkästen in
Ortsteil Jeggeleben, Jeggeleben Nr.16, vor Hof Mollenhauer
Ortsteil Mösenthin, Mösenthin Nr.4, vor Hof Krüger
Ortsteil Sallenthin, gegenüber Sallenthin Nr.14, am Kriegerdenkmal
Ortsteil Zierau, Zierau Nr.12, am Dorfplatz

- i) Ortschaft Kahrstedt
Aushangkästen in
Ortsteil Kahrstedt, zwischen Lindenstraße 19 a und 21
Ortsteil Vietzen, Vietzen Nr.9 a, am Saal „Zur Weinrebe“ Vietzen
 - j) Ortschaft Kakerbeck
Aushangkästen in
Ortsteil Kakerbeck, Kakerbecker Dorfstraße 121
Ortsteil Brüchau, zwischen Brüchau Nr.40 und Nr.41
Ortsteil Jemmeritz, zwischen Jemmeritz Nr.16 und Nr.18
 - k) Ortschaft Neuendorf am Damm
Aushangkästen in
Ortsteil Neuendorf am Damm, Neuendorfer Dorfstr.16, an der Buswarte Halle
Ortsteil Karritz, Hauptstraße 22, vor dem Feuerwehr-Gerätehaus
 - l) Ortschaft Packebusch
Aushangkästen in
Ortsteil Packebusch, Bahnhofstraße 58 c, vor Bäckerei Wischeropp
Ortsteil Hagenau, neben Hagenau Nr.6, Dorfgemeinschaftshaus
 - m) Ortschaft Vienau
Aushangkästen in
Ortsteil Vienau, Zum Töpferberg 11
Ortsteil Dolchau, Dolchauer Dorfstraße 3
Ortsteil Mehrin, Mehriner Dorfstraße 42
Ortsteil Beese, Beeser Dorfstraße 23
 - n) Ortschaft Wernstedt
Aushangkästen in
Ortsteil Wernstedt, Wernstedter Dorfstraße 23
 - o) Ortschaft Winkelstedt
Aushangkästen in
Ortsteil Winkelstedt, zwischen Winkelstedter Dorfstraße 6 und 7,
neben Bushaltestelle
Ortsteil Faulenhorst, zwischen Faulenhorster Dorfstraße 16 und 18,
neben der Kirche
Ortsteil Wustrewe, zwischen Wustrewer Dorfstraße 23 und 24,
neben Bushaltestelle
 - p) Ortschaft Zethlingen
Aushangkästen in
Ortsteil Zethlingen, gegenüber Zethlinger Dorfstraße 30, neben Bushaltestelle
Ortsteil Zethlingen, Zethlinger Dorfstraße 72, neben Bushaltestelle
gegenüber Friedhof
Ortsteil Cheinitz, Cheinitzer Rundling 19
- (9) Bekanntmachungen der Ortsbürgermeister und des jeweiligen Ortschaftsrates sowie Wahlbekanntmachungen für die Wahl zu den Ortschaftsräten werden in den Aushangkästen der betreffenden Ortschaften veröffentlicht:
- a) Kalbe (Milde)
Ortsteil Kalbe (Milde), Schulstraße 11, vor dem Rathaus
Ortsteil Vahrholz, Vahrholzer Dorfstraße 18 a, am Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Bühne, Bühne 13, am Feuerwehr-Gerätehaus
 - b) Altmersleben
Ortsteil Altmersleben, Altmerslebener Dorfstraße 9, neben der Bushaltestelle
Ortsteil Butterhorst, gegenüber Kastanienstraße 1, neben der Bushaltestelle
 - c) Badel
Ortsteil Badel, Badeler Dorfstraße 2 a, am Feuerwehr-Gerätehaus
Ortsteil Badel, Badel Nr. 34, an der Raiffeisenbank
Ortsteil Thüritz, Thüritz 13, am Dorfgemeinschaftshaus
 - d) Brunau
Ortsteil Brunau, Bahnhofstraße 34, Kaufhalle
Ortsteil Brunau, Große Dorfstraße 15
Ortsteil Plathe, Plather Dorfstraße 16
 - e) Engersen
Ortsteil Engersen, Am Bahndamm 6, am Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Klein Engersen, Dorfanger, neben der Bushaltestelle
 - f) Güssefeld
Ortsteil Güssefeld, Güssefelder Dorfstraße 26
 - g) Jeetze
Ortsteil Jeetze, gegenüber Jeetzer Dorfstraße 29, Parkplatz
Ortsteil Siepe, Alte Dorfstraße, Bushaltestelle
 - h) Jeggeleben
Ortsteil Jeggeleben, Jeggeleben Nr.16, vor Hof Mollenhauer
Ortsteil Mösenthin, Mösenthin Nr.4, vor Hof Krüger
Ortsteil Sallenthin, gegenüber Sallenthin Nr.14, am Kriegerdenkmal
Ortsteil Zierau, Zierau Nr.12, am Dorfplatz
 - i) Kahrstedt
Ortsteil Kahrstedt, zwischen Lindenstraße 19 a und 21
Ortsteil Vietzen, Vietzen Nr.9 a, am Saal „Zur Weinrebe“ Vietzen

- j) Kakerbeck
Ortsteil Kakerbeck, Kakerbecker Dorfstraße 121
Ortsteil Brüchau, zwischen Brüchau Nr.40 und Nr.41
Ortsteil Jemmeritz, zwischen Jemmeritz Nr.16 und Nr.18
- k) Neuendorf am Damm
Ortsteil Neuendorf am Damm, Neuendorfer Dorfstr.16, an der Buswarte Halle
Ortsteil Karritz, Hauptstraße 22, vor dem Feuerwehr-Gerätehaus
- l) Packebusch
Ortsteil Packebusch, Bahnhofstraße 58 c, vor Bäckerei Wischeropp
Ortsteil Hagenau, neben Hagenau Nr.6, Dorfgemeinschaftshaus
- m) Vienau
Ortsteil Vienau, Zum Töpferberg 11
Ortsteil Dolchau, Dolchauer Dorfstraße 3
Ortsteil Mehrin, Mehriner Dorfstraße 42
Ortsteil Beese, Beeser Dorfstraße 23
- n) Wernstedt
Ortsteil Wernstedt, Wernstedter Dorfstraße 23
- o) Winkelstedt
Ortsteil Winkelstedt, zwischen Winkelstedter Dorfstraße 6 und 7,
neben Bushaltestelle
Ortsteil Faulenhorst, zwischen Faulenhorster Dorfstraße 16 und 18,
neben der Kirche
Ortsteil Wustrewe, zwischen Wustrewer Dorfstraße 23 und 24,
neben Bushaltestelle
- p) Zethlingen
Ortsteil Zethlingen, gegenüber Zethlinger Dorfstraße 30, neben Bushaltestelle
Ortsteil Zethlingen, Zethlinger Dorfstraße 72, neben Bushaltestelle
gegenüber Friedhof
Ortsteil Cheinitz, Cheinitzer Rundling 19

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 22 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde) vom 04.06.2015 einschließlich der 1. Satzungsänderung vom 29.11.2018 außer Kraft.

Kalbe (Milde), den 09.05.2019

gez. Ruth
Bürgermeister der Stadt Kalbe (Milde) (Dienstsiegel)

Stadt Arendsee (Altmark)

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes – alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung – hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) am 21. Oktober 2019 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer beschlossen:

§ 1 Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden ab dem Jahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A	320 v. H.
2. Grundsteuer B	400 v. H.
3. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Arendsee (Altmark), 22. Oktober 2019


Klebe
Bürgermeister





23.10.2019

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die **Gemarkung** Altmersleben
Flur 8, 9
in der Stadt Kalbe (Milde)
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 20.11.2019 bis 20.12.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo–Fr 8.00–13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00–18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
gez. Dieter Samol Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesverwaltungsamt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Avacon Netz GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15-kV-Freileitung Nr. 42 Steinitz-Dähre

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur/Flurstück
Wieblitz	Flur 3, Flurstücke 107 und 111

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim
Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 06. November 2019 bis zum 04. Dezember 2019 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind dienstags bis donnerstags unter Tel.: 0345 / 514 3928 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark**
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 21.10.2019

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch Miesterhorst I

Mit Beschluss vom 21.10.2019 des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde der Freiwillige Landtausch (FLT) Miesterhorst I angeordnet.

Am Verfahren sind folgende Flurstücke beteiligt:

Miesterhorst Flur 4 Flurstücke 69/3, 253/107;
Miesterhorst Flur 7 Flurstücke 232/78, 241/78, 255/87, 261/87,264/88, 269/88, 487/105,
731/107.

Im FLT Landtausch Miesterhorst I werden hiermit die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen nach § 14 Abs.1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,
Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Im Auftrag

gez.
Katrin Jordan

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
Telefon 0 39 01/840-308

Verantwortlich für die Redaktion: Amt für Kreisentwicklung/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61